

# FÖRDERUNG VON EINTAGESMASSNAHMEN VON MITGLIEDERN DES KJR COBURG

(gültig ab 01.01.2024)



## 1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eintägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiterbildungen und Familienfreizeiten.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

## 4. Fördervoraussetzungen

### 4.1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

### 4.2. Mindestteilnehmer:innenzahl

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter:in) teilnehmen.

### 4.3. Mindestalter der Teilnehmer:innen

Das Mindestalter beträgt 6 Jahre.

### 4.4. Höchstalter der Teilnehmer:innen

Die Teilnehmer:innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein. Ausgenommen ehrenamtliche Jugendleiter:innen und Jugendbetreuer:innen.

### 4.5. Teilnehmer:innen (inklusive Leiter:innen)

Die Teilnehmer:innenzahl aus dem Landkreis Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Coburg gefördert.

### 4.6. Doppelantragstellung

Eine Doppelantragstellung der gesamten Maßnahme bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen.

## 5. Umfang und Höhe der Förderung

### 5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahme soweit sie nicht der Materialförderung unterliegen. Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung.

### 5.2. Höchstsätze je Maßnahme

Pro Maßnahme können maximal 1500,00 € gefördert werden sowie maximal 70% der Gesamtkosten der Maßnahme. Der Rest ist durch Eigen- oder Drittmittel und/oder Teilnehmer:innenbeiträge zu decken.

Pro Verband können max. 25% dieser Haushaltsstelle abgerufen werden.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragstellung

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme zu stellen.

### 6.2. Bewilligung und Ablehnung

Der KJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

### 6.3. Abrechnung

Für die Abrechnung sind die Formblätter des KJR Coburg (Verwendungsnachweis, Kurzbericht, Teilnehmer:innenliste und Kostenaufstellung) zu verwenden. Beizufügen ist die Ausschreibung bzw. Einladung der Maßnahme.

Der/die Zuwendungsempfänger:in hat die Verwendungsunterlagen gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten. Der KJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen. Die Einsendung von Einzelbelegen bei Antragstellung ist nicht nötig.

### 6.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den/die Antragsteller:in ausbezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der KJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November des Jahres abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember des Jahres fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.

## 7. Restmittel

Evtl. vorhandene Restmittel aus dieser Haushaltsstelle erhalten zunächst diejenigen Verbände, deren Kontingente (25% der Haushaltsstelle) ausgeschöpft sind. Über die dann noch vorhandenen Restmittel entscheidet der KJR-Vorstand.

Kreisjugendring Coburg  
Vollversammlung 07.11.2023